

Stellungnahme zum Referentenentwurf der
Verordnung zur Weiterentwicklung des
bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach
dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

OPTIMIERUNGEN FÜR DEN BEREICH DER AUSWEISUNG DER EEG-UMLAGE (§§ 5 UND 6)

Uwe Nestle

Im Auftrag des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf der
Verordnung zur Weiterentwicklung des
bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach
dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

**OPTIMIERUNGEN FÜR DEN BEREICH DER
AUSWEISUNG DER EEG-UMLAGE (§§ 5 UND 6)**

Ein Gutachten für den Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.

Auftragnehmer



Dipl.-Ing. Uwe Nestle
Reventloulallee 28 / 24 105 Kiel
0431-53677053
Uwe.Nestle@EnKliP.de
www.EnKliP.de

Kiel, November 2014

Inhalt

1	Ausweisung der Höhe der EEG-Umlage (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)	6
1.1	Ziel der Optimierungen	6
1.2	Analyse des BMWi-Vorschlags	6
1.3	Vorschlag	6
2	Ausweisung der Aufteilung der EEG-Umlage auf die Verbrauchergruppen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)	8

1 AUSWEISUNG DER HÖHE DER EEG-UMLAGE (§ 5 ABSATZ 1 NUMMER 2)

1.1 Ziel der Optimierungen

Durch die differenzierte Ausweisung der EEG-Umlage sollen realistische Angaben zu den Kosten des aktuellen EE-Ausbaus transparent dargestellt und ein Vergleich zwischen den Kosten von verschiedenen Jahrgängen ermöglicht werden. Damit soll eine Diskussionsgrundlage geschaffen werden, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob das Ziel der Bundesregierung tatsächlich erreicht wird, die EE-Förderung ökonomisch effizienter zu gestalten.

1.2 Analyse des BMWi-Vorschlags

Der BMWi-Vorschlag sieht vor, die Anteile von Neuanlagen an der EEG-Umlage getrennt auszuweisen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Konkret schlägt das BMWi vor, beispielsweise für die EEG-Umlage 2016 folgende Einzelblöcke darzustellen:

- Anteil der Altanlagen, in diesem Fall der Jahrgänge bis einschließlich 2014
- Anteil der Neuanlagen, die im Jahr 2015 installiert wurden („Vorjahresanlagen“)
- Anteil der Neuanlagen, die im Jahr 2016 installiert wurden (Anlagen laufendes Jahr)
- Sonstige Kosten (Kontoausgleich, Liquiditätsreserve, etc.)

Die Anlagen des laufenden Jahres werden allerdings erst im Laufe des Jahres installiert und müssen noch einen Testbetrieb durchlaufen, der sich teilweise über mehrere Monate erstrecken kann. Sie speisen in diesem Jahr somit spürbar weniger Strom ein als sie es durchschnittlich über die 20 Jahre der Vergütungszeit jährlich tun werden. Entsprechend erhalten sie in diesem ersten Jahr unterdurchschnittlich hohe Vergütungszahlungen und verursachen unterdurchschnittliche Kosten, die bei grober Abschätzung im Vergleich zum Durchschnitt ihrer Laufzeit bei 50% oder weniger liegen dürften.

Die Vorjahresanlagen dagegen dürften im betreffenden Jahr bereits annähernd die Strommenge erzeugen, die sie auch langfristig jährlich erzeugen werden. Das hat zur Folge, dass die Anlagen des laufenden Jahres zwangsläufig immer deutlich günstiger erscheinen als die Vorjahresanlagen – auch wenn sie langfristig zu höheren Kosten führen, weil beispielsweise im laufenden Jahr spürbar mehr Offshore Windenergieanlagen ans Netz gehen.

Diese Darstellung suggeriert somit jedes Jahr erneut eine deutliche Kostensenkung, die so nicht stattfindet. Das steigert weder die Transparenz noch die Glaubwürdigkeit und kann stark zur Verwirrung beitragen.

1.3 Vorschlag

Bei den Anlagen des laufenden Jahres sollten ergänzend die Kosten angegeben werden, die durchschnittlich langfristig zu erwarten sind. Graphisch könnte das erfolgen, indem diese Kosten schraffiert dargestellt werden, so dass sie in den Bereich der „sonstigen Kosten“ hineinragen (siehe Abb. 1). Damit werden die Kosten der beiden angegebenen Jahrgänge vergleichbar. Sichtbar bleibt aber die Höhe der „sonstigen Kosten“, die Höhe der gesamten

EEG-Umlage ändert sich nicht. Sollten sich bei den künftigen EEG-Umlagen der Strompreis an der Börse und die begünstigte Strommenge nicht wesentlich ändern, werden mit der Zeit die Kosten der Neuanlagen auch über mehrere Jahre vergleichbar. Wichtig ist, dass in der entsprechenden Darstellung auch die jeweiligen Zahlen angegeben werden. Ideal wäre, wenn zusätzlich die dazugehörige Stromproduktion angegeben würde (siehe Abbildung 1).

Mit dieser Änderung würden offizielle Daten vorliegen, auf deren Grundlage analysiert werden kann, inwiefern die Förderung des EE-Ausbaus über die Jahre günstiger oder teurer geworden ist. Maßgebliche Faktoren sind die installierte Leistung der neuen Anlagen und deren Volllaststunden sowie der EE-Anlagenmix und damit die durchschnittliche Vergütungshöhe. Damit können auch höhere oder niedrigere spezifische Vergütungshöhen (in Ct/kWh) der einzelnen EE-Sparten erkennbar werden, die sich beispielsweise durch die Umstellung auf ein Ausschreibungssystem ergeben dürften. Dies wäre nicht möglich, wenn – wie im BMWi-Vorschlag vorgesehen – nur die tatsächlich erzeugten Strommengen ausgewiesen würden.

§ 5 Absatz 1 Nummer 2. sollte daher wie folgt geändert werden:

2. eine Prognose, wie sich der Differenzbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf bestehende und neu in Betrieb genommene Anlagen verteilt, sowie ergänzend der Differenzbetrag, den die neu in Betrieb genommenen Anlagen langfristig erreichen werden sowie die entsprechende Stromproduktion und

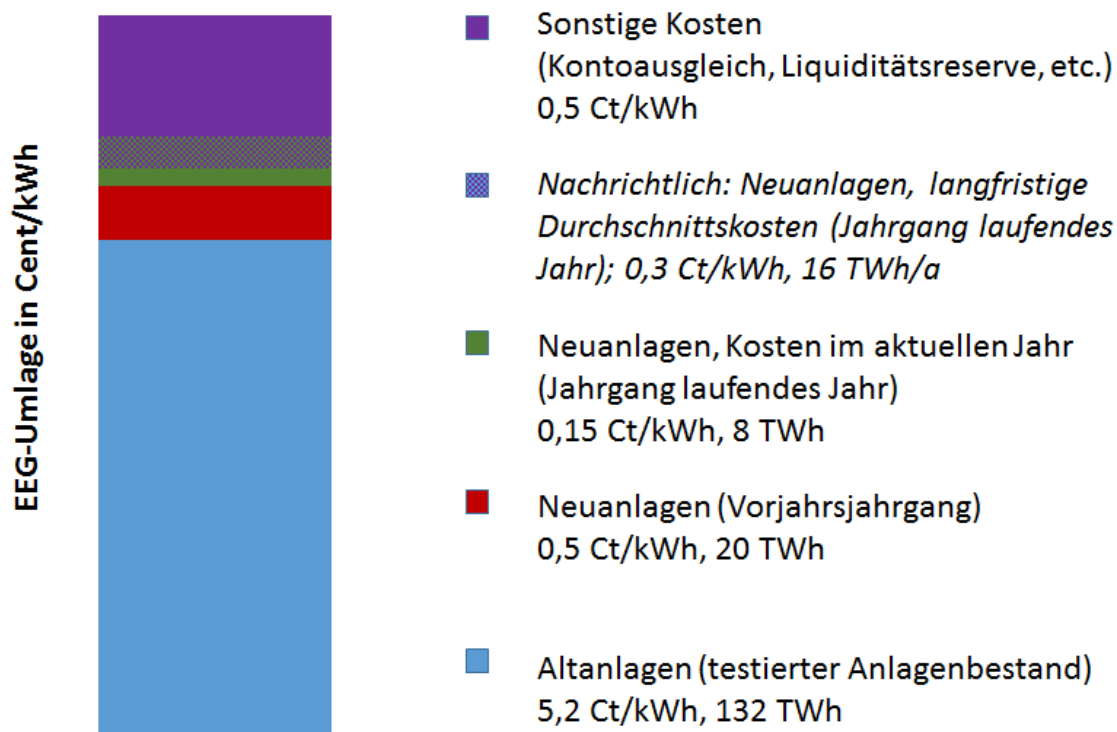


Abbildung 1: Differenzierte Darstellung der EEG-Umlage (Zahlenangaben und Höhe der Säulenbestandteile grobe Abschätzungen)

2 AUSWEISUNG DER AUFTEILUNG DER EEG-UMLAGE AUF DIE VERBRAUCHERGRUPPEN (§ 5 ABSATZ 1 NUMMER 2)

Die deutsche Umweltpolitik verfolgt seit Jahrzehnten das Verursacherprinzip. Dies besagt, dass derjenige, der für Umweltschäden verantwortlich ist, für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen muss. Das EEG ist dabei ein Umweltschutzinstrument, mit dem durch den Umbau der Stromversorgung auf Erneuerbare Energien die Umweltschäden der zukünftigen Stromerzeugung reduziert werden. Daran sollten entsprechend dem Verursacherprinzip grundsätzlich alle Stromverbraucher in dem Maße finanziell beteiligt werden, wie sie Umweltschäden durch den Verbrauch von Strom verursachen.

Um den anteiligen Beitrag einzelner Verbrauchergruppen wie private Haushalte oder die Industrie zur Finanzierung des EE-Ausbaus angemessen beurteilen zu können, ist daher eine Angabe notwendig, wie hoch der anteilige Stromverbrauch am gesamten Stromverbrauch der jeweiligen Verbrauchergruppen ist. Diese sollte in unmittelbarer Nähe des Kuchendiagramms zum Anteil der Verbrauchergruppen tabellarisch dargestellt werden.

Ebenso tabellarisch sollte dargestellt werden, wie sich der gesamte Strompreis für die einzelnen Verbrauchergruppen durch die EEG-Neuanlagen ändern dürfte. Da diese Angabe mit jeder neuen Veröffentlichung der kommenden EEG-Umlage veröffentlicht wird, sollten nur die Neuanlagen von einem Jahrgang verwendet werden. Werden die Anlagen des laufenden Jahres (für die EEG-Umlage 2016 der Jahrgang 2016), müsste hier die oben bereits angesprochene langfristig durchschnittlich anfallende anteilige EEG-Umlage herangezogen werden. Ferner ist zu differenzieren zwischen der privilegierten Industrie und der nicht privilegierten Industrie.

Darüber hinaus ist für die Transparenz wichtig zu wissen, welche Auswirkungen die Begünstigung der Industrie auf die anderen Verbrauchergruppen hat. Daher sollte beispielhaft gezeigt werden, wie hoch die Beiträge der einzelnen Verbrauchergruppen wären, wenn es keine Begünstigungen gäbe (alternativ dazu den Anteil der Verbrauchergruppen am Stromverbrauch). Um die Anteile und die Darstellungen gut vergleichen zu können sind in den Kuchendiagrammen die Prozentzahlen anzugeben.

Eine mögliche Darstellung zeigt Abbildung 2.

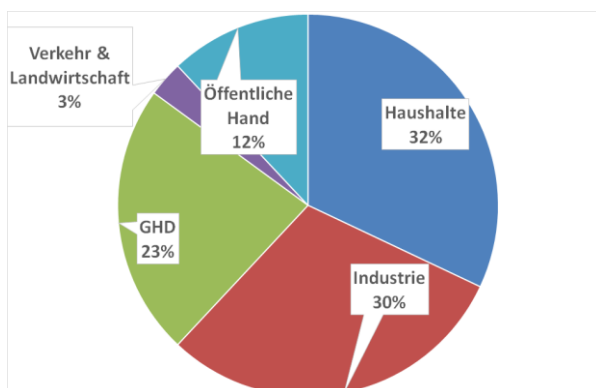
§ 5 Absatz 1 sollte daher wie folgt durch die Nummern 4 bis 6 ergänzt werden:

4. eine Prognose, welchen Anteil die einzelnen Verbrauchergruppen am gesamten Stromverbrauch haben werden

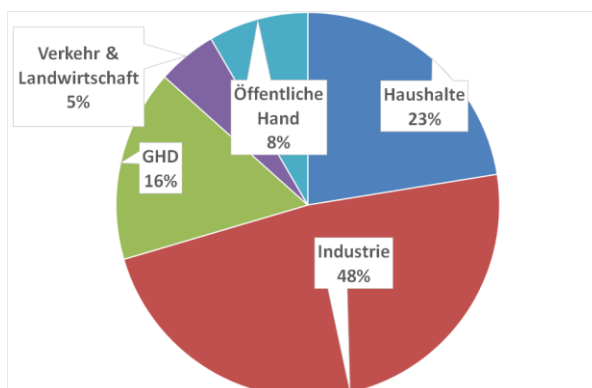
5. eine Prognose, wie sich der Differenzbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 auf die Verbrauchergruppen verteilen würden, wenn es keine Begünstigung bestimmter Verbraucher gäbe

6. eine Prognose über die prozentuale Steigerung des gesamten Strompreises der einzelnen Verbrauchergruppen durch die EEG-Neuanlagen

Tatsächliche Anteile an der EEG-Umlage



Anteil der Verbrauchergruppen am gesamten Stromverbrauch



Durchschnittliche EEG-Umlage und Erhöhung des gesamten Strompreises durch Neuanlagen für die Verbrauchergruppen (Ct/kWh):

	Durchschnittliche EEG-Umlage (Ct/kWh)	Anteil der Neuanlagen am Strompreis (%)
Haushalte	6,17	1,5
Industrie (nicht privilegiert)	2,7	2,5
Industrie (privilegiert)		0,5
GHD	6,17	1,5
Verkehr und Landwirtschaft (nicht privilegiert)	2,6	2,0
Verkehr und Landwirtschaft (privilegiert)		0,2
Öffentliche Hand	6,17	1,5

Abbildung 2: Vorschlag für die Darstellung des Beitrags der unterschiedlichen Verbrauchergruppen zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Stromsektor und Auswirkungen der Neuanlagen auf den gesamten Strompreis (Zahlenangaben und Größe der Kuchenstücke grobe Abschätzungen)